

freizeitverein UBS winterthur

Statuten

Präambel

Der Begriff «Mitglieder» bezieht sich auf weibliche und männliche Personen, die Einzahl umschliesst auch die Mehrzahl.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «freizeitverein UBS winterthur» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz an der Stadthausstrasse 18 in 8400 Winterthur.

Artikel 2 – Zweck

Der «freizeitverein UBS winterthur» fördert die sinnvolle und ausgleichende Sport- und Freizeitbeschäftigung und die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder, insbesondere durch Teilnahme an und Durchführung von Treffen und (Sport-)Veranstaltungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten und Mitgliedschaften antreten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Beginn

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Artikel 4 – Berechtigte Personen

Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) sowie Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse der UBS beitreten. Andere, als in diesem Artikel genannten Personen, können nur in begründeten Fällen in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Mitglieder

Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern mit Stimmrecht und Mitgliedern ohne Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die gemäss PFA (Personnel Financial Affairs) Anspruch auf Personalkonditionen haben (Interne). Mitglieder ohne Anspruch auf Personalkonditionen sind nicht stimmberechtigt (Externe). Zu externen Mitglieder zählen auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) sowie Ehe-, Lebenspartner und Familienangehörige von Internen. Rentnerinnen und Rentner der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) zählen zu internen Mitgliedern.

Artikel 6 – Ende

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein, unabhängig vom Grund des Austritts, erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft endet überdies ohne Weiteres, sobald das Arbeitsverhältnis zur UBS endet, unabhängig ob durch Vertragsablauf, Kündigung oder fristloser Entlassung.

Eine Fortführung der Mitgliedschaft (zu den Bestimmungen unter Artikel 4) kann beim Vorstand beantragt werden, der darüber gemäss Artikel 5 zu entscheiden hat.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Pensionierung wird die Mitgliedschaft ohne Unterbruch fortgesetzt, mit Ausnahme der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 7 – Organe

Organe des «freizeitverein UBS winterthur» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des «freizeitverein UBS winterthur».

Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich, unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende März, zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 9 – Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung Stimmzähler in erforderlicher Anzahl.

Artikel 10 – Beschlussfassung und Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimm- und Wahlbefugnis. Sämtliche Vereinsbeschlüsse (auch Sonderfälle wie beispielsweise Statutenänderungen) werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mittels Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 11 – Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Aktuars und der Rechnungsrevision,
2. Abnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung,
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe,
4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge,
5. Ergänzung oder Änderung der Statuten,
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder der Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Artikel 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Es können nur stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Einzigste Ausnahme, in der die Vorstandsfunktion trotz fehlender Stimmberechtigung fortgeführt werden darf, ist die Fristeinholung von maximal 364 Tagen, zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austrittsdatum) mit der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) und der Funktionsnachfolgeföndung. Falls innert dieser Frist keine Nachfolge gefunden wird, muss diese Funktion ad interim (a.i.) durch ein anderes Vorstandsmitglied innegehalten und ausgeführt werden.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt vorzeitig niederlegen möchten, haben eine schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten. Die Amtsaufhebung erfolgt in der Regel per Mitgliederversammlung des Folgejahrs.

Artikel 12.1 – Unterschriftenberechtigung und Rechtsvertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident (in dessen Abwesenheit der Vizepräsident), je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (in dessen Abwesenheit der Vizepräsident) unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

Artikel 14 – Struktur

Der «freizeitverein UBS winterthur» ist nicht in der Konzern- und Organisationsstruktur der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) enthalten und diesen nicht unterstellt. Allfällige Bestimmungen und Regulierungen der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) gelten somit nicht für den «freizeitverein UBS winterthur».

Artikel 15 – Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu,
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften) und nach aussen,
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung,
5. Veranlassung der Rechnungsrevision,
6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs,
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stellen innerhalb der Bank.

Artikel 16 – Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist gestattet. Rechnungsrevisoren, die ihr Amt vorzeitig niederlegen möchten, haben eine schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten. Die Amtsaufhebung erfolgt in der Regel per Mitgliederversammlung des Folgejahrs.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. Februar jeden Jahres einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Artikel 17 – Einnahmen

Die Einnahmen des «freizeitverein UBS winterthur» bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) allfällige Beiträge der UBS Group AG (inklusive Tochtergesellschaften)
- c) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder
- d) Zinserträgen
- e) freiwilligen Spenden und Beiträgen
- f) allfälligen «Jugend und Sport»-Subventionen

Artikel 18 – Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens Ende Mai jeden Jahres fällig wird. Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts.

Externe haben einen höheren Beitrag als interne Mitglieder zu entrichten.

Die Höhe sämtlicher Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 19 – Bankbeiträge

Die allfälligen Beiträge der Bank sind ausschliesslich für die unter Artikel 2 festgesetzten Vereinszwecke einzusetzen.

Artikel 20 – Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 21 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des «freizeitverein UBS winterthur» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22 – Versicherung

Der «freizeitverein UBS winterthur» haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, Unfälle und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Artikel 23 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Artikel 24 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige früheren Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2020.

Winterthur, 9. Juli 2020

Bruno Matanov
Präsident

Lore Hisenaj
Vizepräsidentin